

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Sanitätswachdienste

des DRK-Kreisverband Wesermünde e.V.

Stand: 10.06.2019

§ 1 Geltung der AGB

Die sanitätsdienstlichen Leistungen des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverbandes Wesermünde e.V., Zum Feldkamp 9, 27619 Schiffdorf (nachfolgend „DRK“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Vertragsabschluss zwischen dem DRK und dem Veranstalter erfolgt aufgrund einer Anfrage des Veranstalters, der eine Prüfung und Bearbeitung durch das DRK folgt. Der Veranstalter erhält auf der Grundlage dieser Bewertung ein Vertragsangebot. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Unterzeichnung des Veranstalters und fristgerechte Rücksendung an das DRK (= Beauftragung). Dies kann per Post, E-Mail oder Fax erfolgen. Die Kontaktdaten lauten:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Wesermünde e.V.
Sanitätswachdienstkoordination
Zum Feldkamp 9
27619 Schiffdorf

Tel.: 04706 / 189 - 99 oder – 0

Fax: 04706 / 189 – 51

Email: wachdienst.kbl@drk-wem.de

(2) Grundsätzlich haben unsere Angebote (= Beauftragung/ Kostenübernahmeerklärung) - soweit nicht anders vereinbart - eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erstellung. Wird das DRK nicht innerhalb dieser 14Tage ordnungsgemäß mit der Durchführung des Sanitätsdienstes beauftragt ist das Angebot hinfällig.

(3) Angebote werden bis zum Vertragsabschluss freibleibend unterbreitet.

§ 3 Ermittlung des Bedarfs von Einsatzkräften, Einsatzfahrzeugen sowie Einsatzmaterial

(1) Der Umfang des im Vertrag vereinbarten Bedarfs von Personal und Material richtet sich nach den Auflagen der jeweilig zuständigen Ordnungsbehörde, einschlägiger gesetzlicher Grundlagen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Für das Einholen eventuell notwendiger Genehmigungen ist der Veranstalter verantwortlich.

Darüber hinaus erstellt das DRK auf Basis der Veranstalterseitig zu erstellenden Gefährdungsanalyse eine Risikobewertung. Der Bewertung für den Personal- und Materialeinsatz liegen vor allem die Besucher- und Teilnehmerzahl, die Veranstaltungsgröße und –dauer sowie die spezifischen Veranstaltungsgefahren zu Grunde. Hieraus folgt eine eigene Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte und der Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes für die sanitäts- und ggf. rettungsdienstliche Betreuung der Veranstaltung. Das DRK orientiert sich hierbei an der DRK-Rahmenleitlinie zur Planung und Durchführung von Sanitätswachdiensten des DRK-Bundesverbandes, sowie einschlägiger Algorithmen zur Bewertung des Risikos und der benötigten Einsatzmittel (Maurer-Algorithmus u.ä.).

Die vom DRK durchgeführte Gefahrenanalyse sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung.

Stellt der DRK-Kreisverband Wesermünde e.V. im Rahmen der Bedarfsermittlung gegenüber den in den Auflagen getroffenen Regelungen oder der Anforderung des Veranstalters einen Mehrbedarf an Einsatzkräften oder Einsatzfahrzeugen fest, wird der Veranstalter darauf hinweisen.

(2) Der Veranstalter teilt dem DRK vor Vertragsschluss alle einsatzrelevanten Daten mit. Hierzu zählen insbesondere:

- Art der Veranstaltung
- Erwartete Besucher / Teilnehmer
- Datum der Veranstaltung
- Zeitraum der Veranstaltung
- Konkreter Veranstaltungsort
- Konkretes Veranstaltungsprogramm
- Inhalt und Umfang einer etwaigen Genehmigung der Kommune
(vorzugsweise durch Zurverfügungstellung einer Kopie der behördlichen Genehmigung)
- besondere Gefährdungspotenziale
- weitere einsatzrelevante Daten wie z.B. die Anwesenheit von VIPs / Prominenten.

(3) Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefahrenanalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend § 1 zur Verfügung. Die Bestimmung von Anzahl und Qualifikation der einzusetzenden Kräfte liegt im Ermessen des DRK (§ 315 BGB).

(4) Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.

(5) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt das DRK darüber hinaus einen Einsatzleiter/eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes, der/die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung steht. Andernfalls wird das DRK dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.

(6) Der Veranstalter aktualisiert die Informationen des DRK spätestens drei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung und teilt diesem den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand der einsatzrelevanten Daten mit. Ergeben sich danach für das DRK relevante Änderungen so teilt der Veranstalter diese dem DRK unverzüglich mit.

(7) Das DRK ist über besondere Vorschriften für die Sanitätsdienste, z.B. bei Motorsport- und Reitsport-veranstaltungen, in Kenntnis zu setzen.

(8) Die für die sanitätsdienstliche Betreuung erforderliche Ausstattung wird vom DRK bereitgestellt und mitgeführt. Soweit das DRK Krankentransport- und Rettungswagen bereithält, entsprechen diese weitestgehend den DIN- Erfordernissen und Vorgaben durch den Träger des Rettungsdienstes (Landkreis Cuxhaven).

(9) Stellt der Einsatzleiter des DRK fest, dass die vertraglich vereinbarte oder eingesetzte Anzahl der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge den tatsächlichen Anforderungen der Veranstaltung nicht gerecht werden, so kann dieser zusätzliche Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge einsetzen. Die Entscheidung hierüber kann er in dringenden Fällen auch ohne Absprache mit dem Veranstalter treffen. Die Kosten für die zusätzlich eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge werden von dem Veranstalter getragen.

§ 4 Umfang der Leistung des DRK-Kreisverbandes Wesermünde e.V.

(1) Die sanitätsdienstliche Versorgung durch das DRK umfasst die Erstversorgung von Verletzten, akut Erkrankten und Notfallbetroffenen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Betreuung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes einschließlich der

Übergabe an diesen. Das DRK kann dazu andere Hilfsorganisationen oder andere DRK-Gliederungen als Erfüllungsgehilfen einbeziehen.

(2) Die rettungsdienstliche Versorgung und ein evtl. Transport werden durch den regulären Rettungsdienst geleistet bzw. sichergestellt. Diese Kosten sind nicht in der durch § 7 geregelten Vergütung enthalten. Ausnahmsweise Leistungen des Rettungsdienstes werden durch die eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge des DRK nur erbracht, wenn hierfür eine gesonderte Vereinbarung geschlossen und dieser durch den Träger des Rettungsdienstes (Landkreis Cuxhaven) schriftlich zugestimmt wurde.

(3) Sofern die Veranstaltung eines oder mehrerer in der Notfall- und Rettungsmedizin ausgebildeten Arzt / Ärzte bedarf, werden diese regelmäßig vom DRK beauftragt.

Bei dem für die sanitätsdienstlichen Betreuung eingesetzten ärztlichen Personal handelt es sich nicht immer um DRK-Ärzte. Insoweit wird das DRK hier nur vermittelnd tätig und übernimmt keine Haftung für das ärztliche Personal, welches in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zum Einsatz kommt.

(4) Der Angebotspreis umfasst alle regelmäßig anfallenden Kosten für Kraftstoffverbrauch, Reinigung der Einsatzkleidung, anteilige Beschaffung der Einsatzmittel etc. Nicht vom Angebotspreis umfasst sind Leistungen, die aufgrund einer besonderen Lage (Massenanfall von Verletzten / Erkrankten) im Verlauf der Veranstaltung entstehen.

(5) Der Sanitätswachdienstes endet bis spätestens eine Stunde nach der im Auftrag festgelegten Endzeit. Damit endet auch die Verantwortung des DRK für diesen Einsatz.

(6) Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:

- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
- die Zugangsregelung und Kontrolle;
- Maßnahmen gegen Brandgefahr;

§ 5 Vorrang der örtlichen Gefahrenabwehr

Alle Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge des DRK sind Teil der öffentlichen Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist das DRK verpflichtet, auf Anforderung der Rettungsleitstelle Unterweser-Elbe bei unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Katastrophe, AGB Sanitätswachdienst des DRK-KV Wesermünde e.V.

Massenanfall von Verletzten/Erkrankten oder ähnlichen größeren Schadenslagen) sein Personal, seine Fahrzeuge sowie Gerätschaften einschließlich Ärzte vom Veranstaltungsort abziehen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Katastrophe ereignet hat und das DRK aufgrund seiner Einbindung in den Katastrophenschutz seine sich aus dem Vertrag ergebenden Erfüllungspflichten nachweislich nicht nachkommen kann. Dies liegt nicht im Verantwortungsbereich des DRK. Das DRK übernimmt in diesen Fällen gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, die aus der kurzfristigen Einschränkung oder einem Ausfall des Sanitätswachdienstes resultiert.

D.h. konkret, dass Im Falle eines Alarms das DRK Einsatzkräfte sowie Einsatzfahrzeuge sofort und ohne weitere Ankündigung von der Veranstaltung abziehen kann und muss. In einem solchen Fall kann keine Garantie für eine adäquate Ersatzdienstleistung gegeben werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Veranstalters

Im Vorfeld sowie während einer Veranstaltung treffen den Veranstalter folgende Mitwirkungspflichten:

(1) Der Veranstalter stellt die operative Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte sicher. Dies umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- a.) Bei Veranstaltungen in Gebäuden stellt der Veranstalter dem Einsatzpersonal des DRK kostenlos einen geeigneten Aufenthaltsraum zur Verfügung
- b.) Der Veranstalter weist die erforderlichen Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und gegebenenfalls Zelt(e) zu und sorgt für freie Zu- und Abfahrten für die Einsatzfahrzeuge und sorgt – soweit erforderlich – für die kostenlose Bewachung der Fahrzeuge und der weiteren sanitätsdienstlichen Einrichtungen durch Sicherheitskräfte.
- c.) Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte im Notfall jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen und bei einer Alarmierung durch die Rettungsleitstelle die Veranstaltung auf schnellstem Wege verlassen können.
- d.) Der Veranstalter sorgt auf seine Kosten für die ver- und entsorgende Infrastruktur (z. B. Stromanschluss, Toiletten, Abfallentsorgung) und stellt bei Großveranstaltungen - auf Anforderung des DRK – einen kostenfreien Telefon- Festnetzanschluss.

(2) Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:

- die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung;
- geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
- möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
- die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter stellt die jederzeitige Verbindung der Einsatzkräfte des DRK zur Veranstaltungsleitung sicher. Hierfür benennt der Veranstalter einen vor und während der Veranstaltungslaufzeit jederzeit sicher erreichbaren und entscheidungsbefugten Ansprechpartner (mit Mobilrufnummer).

(3) Der Veranstalter übernimmt auf seine Kosten die Verpflegung der Einsatzkräfte. Die Verpflegung der Einsatzkräfte umfasst warme und kalte Mahlzeiten sowie Kalt- und Heißgetränke. Sollte keine ausreichende Verpflegung bereitgestellt werden, berechnet das DRK pro Tag und Einsatzkraft eine Verpflegungspauschale von 20,00 Euro.

(4) Der Veranstalter holt notwendige Genehmigungen der jeweiligen Kommune ein und ist für die Einhaltung etwaiger mit der Genehmigung verbundener Auflagen verantwortlich. Erteilte Genehmigungen und eventuelle Auflagen bezüglich der sanitäts- oder rettungsdienstlichen Versorgung sind dem DRK unmittelbar nach Bekanntwerden zu übermitteln um den Sanitätswachdienst hierauf erforderlichenfalls anzupassen.

§ 7 Kosten und Abrechnung

(1) Die Preise für die Durchführung ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Das DRK erstellt i.d.R. bis 14Tage nach Ablauf der Veranstaltung eine Rechnung auf Grundlage der vereinbarten/erbrachten Leistung. Die Kosten hierfür werden in der Regel pauschal abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die Anzahl der Einsatzkräfte und Fahrzeuge/Einsatzmittel richtet sich nach den tatsächlichen Erfordernissen der Veranstaltung, die durch Fachkräfte des DRK bewertet und ermittelt werden (vgl. dazu § 3).

(2) Die Kosten für die Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge werden allein auf Grundlage der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge am Veranstaltungsort berechnet und sind nicht von der Zahl der tatsächlich durchgeführten Hilfeleistungen abhängig.

(3) Sollte die tatsächliche Lage während des Einsatzes eine Aufstockung der Einsatzkräfte erfordern, so kann das DRK dies ohne vorherige Rücksprache mit dem Veranstalter nachbesetzen und die daraus resultierenden Kosten nachberechnen. Derartige Abweichungen können beispielsweise aufgrund einer unvorhersehbaren, größeren Schadenlage (Massenanfall von Verletzten/ Erkrankten, d.h. fünf Patienten und mehr zeitgleich dringend ärztliche Hilfe benötigen) oder einem überproportionalen Versorgungsaufkommen aufgrund besonderer Umstände wie Witterungseinflüsse, vorkommen. Sodann werden die Leistungen nach der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach der Gebührenordnung für Alarmeinsätze der Bereitschaften des DRK berechnet.

(4) Anfallende Krankentransporte und Rettungsdiensteinsätze mit Fahrzeugen des öffentlichen Rettungsdienstes, rechnet dieser direkt mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern ab; gleiches gilt für ärztliche Leistungen.

(5) Das DRK ist autorisiert zur Förderung der Nachwuchs- und Jugendarbeit, sowie zur Pflege der Kameradschaft Einsatzkräfte in den Einsatz zu entsenden, die für den Veranstalter ohne Berechnung bleiben. Auch ist der Veranstalter nicht verpflichtet für diese Einsatzkräfte die Verpflegungskosten zu übernehmen.

(6) Sanitätswachdienstliche Leistungen des DRK sind gem. § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei. Soweit sich die steuerrechtliche Einordnung dieser Leistungen als umsatzsteuerbefreit ändert oder nachträglich Umsatzsteuer auf die Leistungen aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag erhoben werden, bleibt es dem DRK vorbehalten, die gesetzliche Umsatzsteuer für die Zukunft und die Vergangenheit zu erheben.

(7) Wird der Sanitätswachdienst vom Veranstalter kurzfristig, das heißt binnen weniger als fünf Werktagen, abgesagt, so ist er dennoch zur Erstattung der vereinbarten Leistungen verpflichtet. In diesem Fall reduzieren sich die vereinbarten Leistungen pauschal um 15 % für ersparte Aufwendungen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, dem eine im Einzelfall höhere Ersparnis nachzuweisen.

(8) Für Sanitätswachdienste, die weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Auftrag gegeben werden, wird nach Erstellung der Abrechnung ein Aufschlag von 50 % auf die in Rechnung gestellten Leistungen berechnet. Wird die Veranstaltung weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Auftrag gegeben, beträgt der Aufschlag auf die in Rechnung gestellten Leistungen 100 %.

(9) Der in Rechnung gestellte Betrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung durch das DRK ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(10) Bei Vertragssummen von mehr als 1.000,00 EUR überweist der Veranstalter dem DRK einen Abschlag in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Gesamtsumme bis zum fünften Werktag vor der Veranstaltung.

§ 8 Haftung

Das DRK haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nicht für Schäden, die Einsatzkräfte in Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht haben (z.B. Sachbeschädigung im Zuge einer anderweitig nicht abzuwendenden Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit). Es gilt Haftungsausschluss bei leichter Fahrlässigkeit, sofern die Beschränkung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist (z.B. Körperschäden, Kardinalpflichten). Der Veranstalter stellt das DRK und die von ihm eingesetzten Helfer/innen von allen Ansprüchen Dritter frei. Das DRK haftet insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Das DRK haftet nicht für Schäden, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch den Veranstalter entstehen. Für diese Fälle stellt der Veranstalter das DRK von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 9 Versicherungen

Dem DRK obliegt der Abschluss der für den Einsatz erforderlichen Versicherungen.

§ 10 Anzeigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Datenschutz

Mit der Registrierung beim Anbieter stimmt der Teilnehmer der Erfassung seiner personenbezogenen Daten zu. Der Anbieter unternimmt alle wirtschaftlich und technisch

zumutbaren Vorkehrungen, um die Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen, siehe auch Datenschutzhinweise unter: <https://www.drk-wem.de>

Die personenbezogenen Daten werden bei Ihrer elektronischen Verarbeitung gemäß den Bestimmungen und den gesetzlichen Vorgaben verwendet.

Das DRK verwendet die Daten ausschließlich zu eigenen Zwecken.

§13 Widerrufsvorbehalt

Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass ein angeforderter und nicht vom DRK zuvor bestätigter Sanitätsdienst vom DRK geleistet wird.

§14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist das Amtsgericht Geestland.

Schiffdorf, im Juni 2019